

## Fragwürdige Praxis in Panalpinas Statuten

Nicht nur die Stimmrechtsbeschränkung gibt beim Logistiker zu reden. Auch der Zugang zu den Generalversammlungen ist für Investoren erschwert.

CLAUDIA LANZ-CARL



Panalpina will auf Antrag des grössten Aktionärs, der Ernst-Göhner-Stiftung mit 46% Anteil, das Prinzip «Eine Aktie, eine Stimme» einführen und die Statuten an einer ausserordentlichen Generalversammlung ändern – Termin noch unbekannt. Die Stiftung erklärt dies mit Bemühungen, die Corporate Governance des Logistikers zu verbessern. Doch eine weitere Passage in den Statuten ist wenig aktionärsfreundlich.

Anders als bei kotierten Schweizer Unternehmen üblich und als Best Practice empfohlen, erleichtert Panalpina ihren Aktionären den Zugang zur Generalversammlung nicht, im Gegenteil. Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tag nach dem Aktionärstreffen werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Wer nicht eingetragen ist, kann nicht abstimmen.

### **Zeitpunkt muss vorhersehbar sein**

Dies sei «im Hinblick auf eine gute Corporate Governance sicherlich problematisch», sagt Dominique Anderes, Rechtsanwalt bei Bruppacher, Hug und Partner. Der genaue Zeitpunkt des Versands der Einladungen müsse für die Aktionäre beziehungsweise die Marktteilnehmer vorhersehbar sein. «Dies gilt insbesondere für ausserordentliche Generalversammlungen.»

Weil die Einladung mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung versendet werden müsse, würde eine solche Regelung zu einer relativ langen Sperrung des Aktienbuchs führen, so der Anwalt. «Uns sind lediglich Fälle bekannt, in denen der Stichtag wenige Tage vor der

Generalversammlung und nach Versand der Einladungen ist. Damit ist das Aktienbuch nur für einige Tage gesperrt.»

### **Willensbildung möglichst vereinfachen**

Für Christophe Volonté, Head Corporate Governance bei Inrate, ist die Regelung «sehr fragwürdig». Denn: «Ziel muss es ja sein, den Aktionären die Ausübung ihrer Stimmrechte an der Generalversammlung möglichst zu vereinfachen. Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre zum Ausdruck.»

Genau das könnte der Knackpunkt sein. Die nächstgrösseren Aktionäre Panalpinas, Cevian und Artisan Partners, sind gegen den Antrag der Stiftung. Stattdessen soll die Stiftung – wie alle übrigen Aktionäre – unter die Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung von 5% fallen. Sie war bisher davon ausgenommen, doch die Statuten sehen keine Ausnahme vor.

### **Bestimmung «rechtmässig»**

Panalpina erklärt auf Anfrage, die Statutenbestimmung sei rechtmässig, und es sei nicht zu erwarten, dass sie die Registrierung der Aktionäre behindern werde. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung sei noch nicht verschickt, entsprechend bleibe Zeit für die Registrierung.

Bei Investoren aus dem Ausland ist dies aber ein komplexer Prozess, der Zeit braucht. Wie viele Aktionäre sich seit Montagabend, als Panalpina über das bevorstehende Aktionärstreffen informierte, eingetragen haben, will das Unternehmen nicht bekannt geben.

Die komplette Historie zu Panalpina finden Sie hier. »